

Tarif PB

Pflegemonatsgeldtarif der staatlich geförderten ergänzenden Pflegeversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung Musterbedingungen 2022 (MB/GEPV 2022) §§ 1 - 27 mit Tarifbedingungen 2022 (TB/GEPV 2022).

A. Leistungen des Versicherers

(§§ 6 - 7 Muster- und Tarifbedingungen)

Bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI - siehe Anhang zu den MB/GEPV 2022) wird gemäß § 6 (2) MB/GEPV 2022 ein Pflegemonatsgeld gezahlt, das nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (im Sinne von § 15 SGB XI - siehe Anhang zu den MB/GEPV 2022) gestaffelt ist.

Das Pflegemonatsgeld beträgt bei Pflegebedürftigkeit nach

Pflegegrad 1	10 %
Pflegegrad 2	25 %
Pflegegrad 3	50 %
Pflegegrad 4	75 %
Pflegegrad 5	100 %

des tariflich vereinbarten Monatssatzes. Es gelten die in § 15 SGB XI festgelegten Pflegegrade.

Das Pflegemonatsgeld wird gemäß § 7 (4) MB/GEPV 2022 jeweils zum Ende eines Monats gezahlt. Der tariflich vereinbarte Monatssatz beträgt grundsätzlich 600 EUR. Unterschreitet der für diesen Monatssatz erforderliche monatliche Gesamtbeitrag den zur Erlangung der Pflegevorsorgezulage erforderlichen Beitrag von 15 EUR (vgl. § 9 (1) MB/GEPV 2022), wird der tariflich vereinbarte Monatssatz so weit angehoben, dass der Gesamtbeitrag 15 EUR beträgt. Dies gilt nicht im Rahmen der Kindernachversicherung nach § 24 (3) MB/GEPV 2022.

Steigt der Gesamtbeitrag infolge einer Beitragsanpassung gemäß § 11 MB/GEPV 2022, so kann der tariflich vereinbarte Monatssatz so weit reduziert werden, dass er mindestens 600 EUR beträgt und der Gesamtbeitrag 15 EUR nicht unterschreitet.

Die Höhe des tariflich vereinbarten Monatssatzes wird bei der Tarifbezeichnung angegeben. Bei einem tariflich vereinbarten Monatssatz von 600 EUR lautet die Tarifbezeichnung PB/600.